

► VGH München

Gewerbeuntersagung trotz Verschulden des StB

| Auf ein Verschulden des StB, den der Gewerbetreibende damit beauftragt hat, seine Pflichten zu erfüllen, kommt es bei der Prüfung der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit wegen Steuerverfehlungen nicht an. Darauf weist der VGH München hin (22.10.21, 22 ZB 21.1938, Abruf-Nr. 227429). |

Hintergrund ist der bei der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit geltende objektive Beurteilungsmaßstab, aufgrund dessen sich der Gewerbetreibende etwaiges Verschulden des StB zurechnen lassen muss (VGH München 3.12.15, 22 ZB 15.2431, juris). Der VGH wies hier außerdem darauf hin, dass der Klägerin wegen des langen Tatzeitraums und der vorsätzlich begangenen Steuerhinterziehungen das behauptete Fehlverhalten ihres StB unmöglich verborgen geblieben sein konnte. Weiter führt der Senat aus, dass auch Steuerhinterziehungen in länger zurückliegenden Veranlagungszeiträumen eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden begründen können. (DR)

► OVG des Saarlands

Spielhallenerlaubnis: Widerruf wegen Steuerhinterziehung

| Einem ordnungsgemäßen Verhalten während der Bewährungszeit kommt für die Frage der verwaltungsrechtlichen Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden regelmäßig nur geringe Aussagekraft zu. Darauf weist das OVG des Saarlands im Rahmen eines Widerrufs einer Spielhallenerlaubnis wegen Steuerhinterziehungen hin (14.10.21, 1 B 138/21, Abruf-Nr. 227430). |

Der strafrechtlichen Bewährungsentscheidung selbst sei darüber hinaus nur „tatsächliches Gewicht“ für die Beurteilung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit beizumessen, wenn ihr eine näher begründete Erwartung über die Entwicklung der Persönlichkeit des Betroffenen zugrunde liege (BVerwG 16.6.87, 1 B 93/86, juris). Dies war hier nicht der Fall, da die Bewährung allein mit fehlenden Vorstrafen und erfolgtem Schadensausgleich begründet worden war. Eine positive ordnungsbehördliche Prognose im Hinblick auf die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden konnte daraus nicht hergeleitet werden.

Beachten Sie | Um die positive Sozialprognose der strafrechtlichen Bewährungsentscheidung auch in Verwaltungsverfahren nutzbar zu machen, sollte der Berater bereits im Strafverfahren auf eine ausführliche Begründung des Bewährungsbeschlusses hinwirken. Der Beschluss sollte insbesondere Ausführungen zur positiven Entwicklung der Persönlichkeit des Betroffenen beinhalten. Nur so kann daraus ggf. auch eine positive gewerberechtliche Prognose abgeleitet werden. (DR)

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- OVG Saarland 14.10.21, 1 B 118/21 (vorläufiger Rechtsschutz gegen Schließung und Untersagung Spielhalle)



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de

Abruf-Nr. 227429



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de

Abruf-Nr. 227430

**Ausführliche
Begründung
des Bewährungs-
beschlusses sinnvoll**